

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).

- **Saarland: Landesausführungsgesetz zum § 9a SGB VIII „Ombudsstellen“ verabschiedet**
- **Standardabsenkungen für junge Geflüchtete verhindern! BNO unterstützt Forderungspapier zur Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter des Bundesfachverbands umF, IGfH und terre des hommes**
- **Aktualisierte Broschüre: Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0 – Von jungen Menschen für junge Menschen**
- **Evaluation der Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft – Abschlussbericht erschienen**
- **DIJuF-Rechtsgutachten: Taschengeldkürzung nach Abschaffung der Kostenheranziehung unzulässig**
- **Stellungnahme des Careleaver e.V. zur Einführung der Kindergrundsicherung: Belange von Careleaver*innen werden bisher zu wenig berücksichtigt**
- **Veranstaltungshinweise**

*Liebe Kolleg*innen und Mitstreiter*innen, sehr geehrte Interessierte,*

mit diesem Newsletter senden wir Ihnen anlassbezogen Informationen, Veranstaltungshinweise und Materialien zum Themenfeld Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzenden Diskursen.

Mit herzlichen Grüßen,

das Team der Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Saarland: Landesausführungsgesetz zum § 9a SGB VIII „Ombudsstellen“ verabschiedet

Am 16.03.23 wurde im Saarland das Gesetz Nr. 2097 zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Amtsblatt des Saarlandes ([Amtsbl. I S. 236](#)) verkündet. Dem bestehenden Ausführungsgesetz zur Kinder- und Jugendhilfe im Saarland wurde hiermit ein 9. Abschnitt „Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland“ (§§ 39-41) hinzugefügt.

Die unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle soll laut Gesetz durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit errichtet werden.

Bisher gibt es im Saarland keine Ombudsstelle.

Durch das Gesetz werden die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der Ombudsstelle verpflichtet und müssen unter bestimmten Voraussetzungen Akteneinsicht gewähren, wenn keine berechtigten Interessen anderer Personen dagegensprechen. Ebenfalls kann das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung die im Gesetz getroffenen Regelungen zu Errichtung, Struktur, Aufgabenwahrnehmung, Evaluation der Arbeit der Ombudsstelle sowie Fort- und Weiterbildung der in der Ombudsstelle tätigen Personen konkretisieren. Das Saarland ist nach Berlin, Niedersachsen und Bremen das vierte Bundesland, das nach Inkrafttreten der gesetzlichen Verankerung von Ombudsstellen im Kinder- und Jugendhilferecht (§ 9a SGB VIII) ein Landesausführungsgesetz verabschiedet hat.

Standardabsenkungen für junge Geflüchtete verhindern! BNO unterstützt Forderungspapier zur Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter des Bundesfachverbands umF, IGfH und terre des hommes

In einem gemeinsamen **Forderungspapier** haben der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., die IGfH und terre des hommes im Dezember 2022 auf die prekäre Unterbringungssituation junger Geflüchteter aufmerksam gemacht. Das Papier wurde von 370 Dachverbänden, Trägern, Organisationen und Einzelpersonen unterzeichnet, so auch dem Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe (BNO) als bundesweite Organisation.

Die Inhalte des Papiers sind nach wie vor hochaktuell: An vielen Orten drohen die im Jugendhilferecht festgelegten Standards für die Gruppe junger Geflüchteter abgesenkt zu werden oder **sind bereits** abgesenkt worden.

Seit Monaten stehen die betroffenen Menschen, Fachkräfte und Kommunen vor großen Herausforderungen. Eine angemessene, das Kindeswohl wahrende Aufnahme, Versorgung, Betreuung und Begleitung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ist derzeit an vielen Orten Deutschlands nicht mehr gewährleistet.

Das Papier enthält konkrete Forderungen, um die Situation für alle betroffenen Akteure zu verbessern und die Jugendhilfe-Standards auch unter hohem Druck gewährleisten zu können. Hierzu wäre ein regelmäßiger Stakeholder-Austausch unter Federführung des Familienministeriums ein erster Schritt. Des Weiteren dürfen Einrichtungen bei sinkenden Einreisezahlen von Geflüchteten nicht geschlossen werden, sondern es braucht sinnvolle, nachhaltige Infrastrukturen sowie eine betriebswirtschaftliche Planungssicherheit für Träger. Verlässliche Infrastrukturen in Ankunfts-Metropolregionen, die bedarfsgerechte Angebote enthalten, sind (anstelle des Verteilverfahrens nach § 42a SGB VIII) notwendig. Für Erwachsene konzipierte Sammelunterkünfte, die in der Regel keine Privatsphäre bieten und häufig kein Hygienekonzept besitzen, sind mit Blick auf deren Rechte **keine Orte für Kinder**, egal ob begleitet oder unbegleitet eingereist.

Wir sprechen uns deutlich gegen eine Jugendhilfe zweiter Klasse für junge Geflüchtete und deren Familien aus. Das Jugendhilferecht gilt für umF, Familien mit Fluchthintergrund sowie Familien, die in Gemeinschaftsunterkünften leben müssen, gleichermaßen wie für alle anderen jungen Menschen und Familien.

Aktualisierte Broschüre: Deine Rechte im Hilfeplanverfahren 2.0 – Von jungen Menschen für junge Menschen

Die Broschüre „Deine Rechte im Hilfeplanverfahren“ des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins (KJRV) ist in neuer, überarbeiteter Auflage erschienen. Sie wurde erstmals 2015 von jungen Menschen erarbeitet, die viel vom Hilfeplanverfahren verstehen, weil sie selbst Teil davon waren. Es stellen sich immer wieder Fragen, welche Rechte junge Menschen im Hilfeplanverfahren haben, zum Beispiel:

- Dürfen sie sich äußern?
- Dürfen sie widersprechen?
- Haben sie eine Wahl?
- Müssen sie ein Protokoll unterschreiben?
- Dürfen sie bei Ort und Zeit für das Gespräch mitreden?
- Dürfen sie jemanden mitbringen ins Gespräch?

Diese und viele weitere Fragen werden in der Broschüre beantwortet, die nun entsprechend den neuen gesetzlichen Regelungen vollständig aktualisiert wurde.

Die Broschüre kann [hier](#) als gedruckte Broschüre bestellt oder heruntergeladen werden.

Evaluation der Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft – Abschlussbericht erschienen

Das Projekt „Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde im Zeitraum 08/2020 – 12/2022 vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) evaluiert. Die Evaluation untersuchte über verschiedene methodische Zugänge, inwieweit die Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft (BKO) sich im Berichtszeitraum als bundesweite Fachstelle für Ombudschaft in der Jugendhilfe etablieren konnte. Diese Zielperspektive beinhaltet Lobbyarbeit für junge Menschen und ihre Familien zur Verwirklichung ihrer Rechte, Netzwerkarbeit und Unterstützung von etablierten und sich neu entwickelnden Ombudsstellen sowie die Profilierung des Themas Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Evaluation erfolgte über verschiedene quantitative und qualitative Zugänge wie Workshops, Online-Befragungen verschiedener Akteur*innen und Gruppendiskussionen.

Die Evaluation kommt u.a. zu dem Schluss, dass die Bundeskoordinierungsstelle es geschafft habe, als *die zentrale* Fachstelle für Ombudschaft in der Jugendhilfe zu gelten und in Kooperation mit dem BNO zentrale Qualitätskriterien zu erarbeiten, wichtige fachliche Impulse zur Weiterentwicklung des Themenfeldes auf Bundesebene zu setzen und den Auf- und Ausbau von Ombudsstellen mit voranzutreiben. Mit Blick auf die nächsten Jahre ist ein zentrales Ergebnis der Evaluation, dass auch und gerade wenn in der Zukunft in allen Bundesländern ombudtschaftliche Strukturen entsprechend § 9a SGB VIII eingerichtet sind, es weiterhin bzw. voraussichtlich umso mehr notwendig sein wird, die Qualität und Qualifizierung von Ombudschaft in der Jugendhilfe voranzutreiben und ein bundesweit einheitliches Grundverständnis von unabhängiger Ombudschaft in der Jugendhilfe zu befördern bzw. weiterzuentwickeln.

Der **Abschlussbericht** beinhaltet eine vollständige Beschreibung der Methodik und der Ergebnisse der Evaluation.

DIJuF-Rechtsgutachten: Taschengeldkürzung nach Abschaffung der Kostenheranziehung unzulässig

Einige Jugendämter haben nach Abschaffung der Kostenheranziehung die Auszahlung des Taschengeldes an junge Menschen in stationären Einrichtungen gestoppt.

Ein vom DIJuF veröffentlichtes Rechtsgutachten legt dar, dass der Taschengeldbetrag gem. § 39 Abs. 2 nicht einkommensabhängig ist und somit weiterhin in einer dem Alter des jungen Menschen entsprechend angemessenen Höhe ausbezahlt ist. Diese Auslegung wird durch die Begründung zum Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung gestützt:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sieht nunmehr vor, die Kostenheranziehung von Heim- und Pflegekindern, Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben, damit diejenigen vollständig über das Einkommen verfügen können. Unverändert soll die Regelung des § 39 Absatz 2 SGB VIII bleiben, nach der das Leistungsspektrum auch ein angemessenes Taschengeld umfasst“ (BT-Drs. 20/4371, 7).

Des Weiteren führt das Rechtsgutachten aus, dass auch Unterhaltsleistungen gem. § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (dazu gehören u.a. ausbildungsbedingte Fahrtkosten) einkommensunabhängig sind und somit ebenfalls nicht aufgrund der Abschaffung der Kostenheranziehung gekürzt werden dürfen.

Weitere Infos und das vollständige Rechtsgutachten gibt es unter [diesem Link](#).

Bei Konflikten im Rahmen von Unterhalts- und Taschengeldkürzung können sich junge Menschen und ihre Vertrauenspersonen an die **nächstgelegene Ombudsstelle** wenden.

Stellungnahme des Careleaver e.V. zur Einführung der Kindergrundsicherung: Belange von Careleaver*innen werden bisher zu wenig berücksichtigt

Der Careleaver e.V. macht darauf aufmerksam, dass in der Diskussion um die Kindergrundsicherung junge Menschen, die in der Jugendhilfe oder bei Pflegefamilien aufwachsen, bisher wenig im Blick sind. Gerade diese sind aber nach Verlassen der Jugendhilfe ganz besonders in Gefahr, in Armut abzurutschen. Der Careleaver e.V. hat vor zwei Jahren einen Notfallfonds eingerichtet und macht seither die Erfahrung, dass viele Careleaver aufgrund aktuell sehr langer Bearbeitungszeiten bei Wohngeld, Bafög oder Bürgergeld Gefahr laufen, in die Wohnungslosigkeit abzurutschen. Für sie ist es deshalb existenziell wichtig, dass, um Armut zu verhindern, mit der Einführung der Kindergrundsicherung alte Missstände (wie z.B. das Belassen der Anspruchsberechtigung auf Kindergeld bei den Eltern) endlich beseitigt werden. Leider ist das bei dem bisher im Verbändegespräch vorgelegten Eckpunktepapier zur Kindergrundsicherung aber nicht der Fall.

Der Careleaver e.V. hat sich deshalb mit einer **Stellungnahme** an das Bundesfamilienministerium gewandt. Wir unterstützen die Stellungnahme und die darin enthaltenen Forderungen zur Grundsicherung junger Menschen während und nach der stationären Jugendhilfe.

Auch das Bundesjugendkuratorium hat sich mit einem **Appell** an die Bundesregierung gewandt und fordert diese auf, die Kindergrundsicherung finanziell abzusichern und junge Menschen an der Ausgestaltung zu beteiligen.

Veranstaltungshinweise

- Fortbildung des KJRV: **Multitool SPFH? - zur schwierigen Rolle der Sozialpädagogischen Familienhilfe** 09.05.2023, 10:00 – 13:00, Dresden
- Fortbildung des KJRV: **Vormundschaft im Fokus - Rolle und Auftrag von Vormundschaft innehabenden Personen und Änderungen durch das neue Vormundschaftsgesetz**. 23.06.2023, 10:00 – 13:00, Dresden



Umgang mit Streitfragen, bei dem die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die Ombudsperson besondere Beachtung finden. Aufgabe der Ombudschaft ist es, die strukturelle Machtasymmetrie zwischen den Parteien auszugleichen, um eine gerechte Einigung zu erreichen.

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, die junge Menschen und ihre Familien bei Fragen oder Schwierigkeiten mit der Kinder- und Jugendhilfe nach diesem Konzept informieren, beraten und unterstützen.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein bundesweiter Zusammenschluss von unabhängigen Ombudsstellen und -initiativen, die sich auf einheitliche Qualitätsstandards der ombudschaftlichen Arbeit verständigt haben.

Wenn Sie diese E-Mail (an: unknown@noemail.com) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.
Emser Str. 126
12051 Berlin
Deutschland

030 213 008 73
info@ombudschaft-jugendhilfe.de